

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Marktorientierte Unternehmensführung, M.A.
Hochschule: Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort: Landshut
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Was die Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien angeht, hatte der Akkreditierungsrat bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2020 in Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur eine Akkreditierung unter zwei Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrats erforderlich.

Auflage 1

„Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)“

Zusammen mit ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule ein aktualisiertes programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements ein. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

Auflage 2:

„In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (§ 8 Abs. 1 BayStudAkkV)“

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung um einen Satz 2, „Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden“, zu ergänzen. Weil die Kreditpunkte-Arbeitsstunden-Relation bereits jetzt für alle Interessensträger transparent in den Modulbeschreibungen hinterlegt ist, gibt sich der Akkreditierungsrat mit dieser Absichtserklärung zufrieden und sieht von der avisierten Auflage ab. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Änderung der Prüfungsordnung zeitnah vollzogen wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut zwar im Akkreditierungsbericht referenziert, nicht aber in den Antragsunterlagen dokumentiert wurde. Um alle Bewertungen der Agentur und des Gutachtergremiums nachvollziehen zu können, war insofern eine Amtsermittlung des Akkreditierungsrats erforderlich.